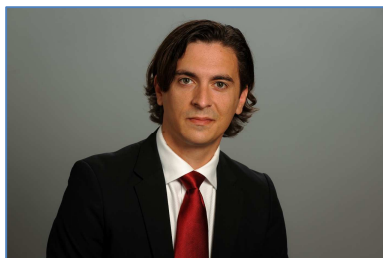


Fiskalische Druckmittel

Die Finanzämter neigen vermehrt dazu, Steuerrückstände bei Gewerbetreibenden nicht bloß auf „gewöhnlichem“ Weg zu verfolgen. Um den Druck zu erhöhen, leiten die Finanzämter parallel vereinzelt auch Steuerstrafverfahren und/ oder Gewerbeuntersagungsverfahren ein. Zwar dürfen die Finanzämter das Steuergeheimnis nur unter bestimmten Voraussetzungen durchbrechen, um beispielsweise die zuständigen Bezirksamter zu bitten, dem Steuerschuldner das Gewerbe zu untersagen. In der Regel reichen hierfür jedoch schon Steuerrückstände von EUR 5.000,00 aus, um das hierfür erforderliche zwingende öffentliche Interesse anzunehmen. Ferner reicht es, wenn die Steuererklärungen trotz Erinnerung hartnäckig über längere Zeit nicht abgegeben werden. Anschließend prüft das zuständige Bezirksamt eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO, wonach die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dartun. Ist der Gewerbetreibende beispielsweise als GmbH organisiert, so wird meist sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen den Geschäftsführer (§ 35 Abs. 7a GewO) ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Es hat zur Rechtsfolge, dass sowohl die Gesellschaft als auch der Geschäftsführer die Gewerbetätigkeit einzustellen haben. Sie dürfen somit ihren - eventuell in längerer Tradition - betriebenen Gewerbebetrieb nicht fortführen, sodass ihnen die berufliche Existenz entzogen wird! Zuwiderhandlungen gegen den Untersagungsbescheid können auch als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße und bei beharrlicher Wiederholung der Zuwiderhandlung sogar mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Man sollte also die Mahnungen der Finanzämter nicht auf die leichte Schulter nehmen und keinesfalls abwarten, bis erste Vollstreckung durchgeführt werden. Spätestens bei eindringlichen Mahnungen des Finanzamtes und allerspätestens bei einem Schreiben des zuständigen Bezirksamtes, das den Gewerbetreibenden bezüglich seiner Zuverlässigkeit anhören möchte, sollte rechtlicher Rat eingeholt werden.



Dr. Zoran Domić, M.I.Tax
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

SCHLARMANNvonGEYSO
Veritaskai 3
21079 Hamburg
domic@schlarmannvongeyso.de